

Vereinsstatuten des TC GM Sports Anif

§1 Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen TC GM Sports Anif und hat seinen Sitz in 5081 Anif.
- (2) Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer und überparteilicher Verein.
- (2) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes für seine Mitglieder in jeglicher erlaubten Art.

§3 Vorgesehene Tätigkeiten zur Verwirklichung der Vereinszwecke.

Der Erlangung des Vereinszweckes dienen folgende ideellen Mittel:

- a) Pflege des Sports auf allen Gebieten des Leistung- und Gesundheitssportes für alle Altersstufen
- b) geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich, insbesondere durch
Ausbildungsveranstaltungen und Teilnahme an bzw. Veranstaltung von Wettbewerben
- c) Herausgabe von Mitteilungsblättern und Druckschriften und sonstigen Kommunikationsmitteln,
Errichtung einer Fachbibliothek
- d) Durchführung von Veranstaltungen
- e) Vertrieb von Sportgeräten, Abzeichen und ähnlichen Artikeln, die der ideellen und materiellen
Förderung des Vereines dienen
- f) Errichtung und Vermietung von Sportanlagen

§4 Aufbringungen der materiellen Mittel und Bestimmung ihrer Höhe

- (1) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden, Vermächnisse und sonstige Zuwendungen (Sponsor Einnahmen), sofern damit keine statutenwidrigen Auflagen verbunden sind;
 - c) Erträge aus Vereinsaktivitäten nach § 3
 - d) Betrieb bzw. Vermietung der bestehenden Sportanlagen samt Nebeneinrichtungen.
- (2) Sämtliche Einnahmen stehen ausschließlich dem Verein zur Verwirklichung der Vereinszwecke zur Verfügung, Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind generell untersagt. Bei Ausscheiden aus dem Verein wie auch bei Auflösen desselben, können nur die Sacheinlagen der Mitglieder nach ihrem gemeinen Wert abgelöst werden.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder:

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich in vollem Umfang an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
- (3) Ehrenmitglieder können jene Personen werden, welche sich ob ihrer besonderen Verdienste um das Wohl des Vereines durch den Vorstand ernannt werden.

§6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglieder können physische, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereines wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereines bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereines.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Austritt, Ausschluss, Todesfall wie auch durch Auflösung des Vereines. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern wird zudem durch Aberkennung dieser Mitgliedschaft über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beendet.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Der Austritt kann auch mittels E-Mail an den Vorstand wirksam eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig und kann nicht beeinsprucht werden.

§8 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

(1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Vereinsaktivitäten teilzunehmen, wie auch die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Alle Mitglieder können das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben, das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu. Außerordentliche Mitglieder und Mitglieder deren Rechte ruhen, sind hievon ausgenommen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zudem zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Beitrittsgebühren in der beschlossenen Höhe verpflichtet.

§9 Organe des Vereines und gemeinsame Bestimmungen

(1) Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht.

(2) Sämtliche Organe werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlleitung obliegt dem Obmann, welcher auch den Wahlmodus bestimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Organ gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Jeder Funktionär übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wenn die Ehrenamtlichkeit unzumutbar erscheint, kann der Vorstand eine Aufwandsentschädigung auf Zeit oder auf Dauer (bis auf Widerruf) beschließen. Der Ersatz notwendiger Spesen bleibt hievon unberührt.

(4) Die Funktionsperiode beträgt für jedes Organ bzw. jeden Funktionär drei Jahre und erlischt durch Zeitablauf, Tod, Rücktritt oder Enthebung. Alle Organe bzw. alle Funktionäre bleiben bis zur Wahl des neuen Organs oder Funktionärs im Amt. Gleiches gilt auch bei geschlossenem Rücktritt des Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist ein wählbares Mitglied unter nachfolgender Genehmigung durch die Mitgliederversammlung zu kooptieren.

§10 Die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hin binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Mitglieder(=General) Versammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge von Mitgliedern sind spätestens acht Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich, oder per E-Mail beim Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme allfälliger Berichte und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- Wahl der Vereinsfunktionäre und Rechnungsprüfer
- Entscheidungen über die Ernennung zum Ehrenmitglied bzw. der Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderung und Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines oder die Änderung des Vereinszweckes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§12 Der Vereinsvorstand und sein Aufgabenbereich

(1) Der Vorstand besteht aus

- Obmann
- Obmann-Stellvertreter
- Kassier
- Kassier-Stellvertreter
- Schriftführer
- Sportlicher Leiter

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und zumindest die Hälfte anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines und führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen

(2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers. In Geldangelegenheiten (=Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der Obmann Stellvertreter vertritt den Obmann bei dessen Verhinderung.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(7) Der Kassier Stellvertreter vertritt den Kassier bei dessen Verhinderung.

(8) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte und verfasst in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen die Protokolle.

(9) Der sportliche Leiter kümmert sich um die sportlichen Belange des Vereins inkl. der Administration im System des Salzburger Tennisverbandes.

§14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §12(8 - 10) sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist ein vereinsinternes Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung– angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§16 Die Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke auf sportlichem Gebiet im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden;

(3) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Meinungsverschiedenheiten der Mitgliederversammlung (2/3 Mehrheit) hat die Vereinsbehörde das Dirimierungsrecht unter Beachtung des §34ff.BAO.